

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 22

Ratio legis Falcidiae

Die falzidische Rechnung bei Zusammentreffen
mehrerer Erbschaften in einer Hand

Von

Dietmar Schanbacher



Duncker & Humblot · Berlin

DIETMAR SCHANBACHER

Ratio legis Falcidiae

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

**Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.**

Neue Folge · Band 22

Ratio legis Falcidiae

Die falzidische Rechnung bei Zusammentreffen
mehrerer Erbschaften in einer Hand

Von

Dietmar Schanbacher



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schanbacher, Dietmar:

Ratio legis Falcidiae : die falzidische Rechnung bei
Zusammentreffen mehrerer Erbschaften in einer Hand / von
Dietmar Schanbacher. – Berlin : Duncker und Humblot, 1995
(Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen ; N. F., Bd. 22)
Zugl.: Passau, Univ., Habil.-Schr., 1992
ISBN 3-428-08482-9
NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-6704
ISBN 3-428-08482-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Den Meistern der Alten Sprachen am
Esslinger Georgii-Gymnasium

Dr. Dietrich Wintterlin

Dr. Hans-Martin Lumpp

Gerhard Kuppler

Walter Clar

Vorwort

Die folgende Untersuchung zur falzidischen Rechnung bei Zusammentreffen mehrerer Erbschaften in einer Hand wurde im Frühjahr 1992 abgeschlossen und hat im Sommersemester 1992 der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Habilitationsschrift vorgelegen.

Ich danke Herrn Prof. Dr. Ulrich Manthe, der die Arbeit angeregt und mit wertvoller Kritik begleitet hat. Dank sage ich ferner Frau Waltraud Riesinger (Passau) für die Herstellung des Manuskripts, Frau Martina Pazak (Dresden) für die Anfertigung der Druckvorlage und Herrn stud. iur. Jan Spitzer (Dresden) für das Quellenregister. Nicht zuletzt bin ich den Herausgebern der Freiburger Rechtsgeschichtlichen Abhandlungen für die Aufnahme der Schrift in die Reihe sehr verbunden.

Dresden, im Mai 1995

Dietmar Schanbacher

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
-------------------------	----

I. Lex Falcidia. Regelung und Vollziehung

§ 1. Vorgeschichte	15
a) Der Zwölftafelsatz V 3 und seine Bedeutung für die Legate	15
b) Das Prinzip der verhältnismäßigen Kürzung	24
c) Die leges Furia und Voconia	25
§ 2. Die Regelung des Gesetzes und die Vollziehung der Kürzung	29
a) Die Regelung des Gesetzes	29
b) Die Vollziehung der Kürzung	39
aa) Das Kürzungsverfahren beim Damnationslegat; die Rolle der cautio quanto amplius	40
bb) Das Kürzungsverfahren beim Vindikationslegat	50
Anhang zu I.	52

II. Die ratio legis Falcidiae bei der Pupillarsubstitution

§ 3. Die contributio legatorum. Begriff und Ursprung	54
a) Der Begriff der contributio legatorum	54
aa) Die contributio legatorum und ihr Begriff	54
bb) Ähnliche Ausdrücke mit abweichendem Inhalt	59
cc) Weitere Rechengänge und ihre Einordnung	59
dd) Übersicht über die erörterten Rechengänge mit Fällen	60
e) Contributio, separatio legatorum, 'Aufhilfe' und ipso iure-Wirkung der lex Falcidia	62
b) Der Ursprung der contributio legatorum	62
aa) Die Pupillarsubstitution	62
α) Die rechtliche Fassung der Pupillarsubstitution	62
β) Das Verhältnis der Pupillarsubstitution zum Zwölftafelsatz V 3 ..	71
bb) Die contributio legatorum	75

§ 4. Pupillportion und Einsetzungserbteil; Julians Lehre	81
§ 5. Die contributio-Lehre in hoch- und spätklassischer Zeit	101
§ 6. Separatio-Lehre und Vereinigungslehre in der Spätklassik	136
§ 7. Niedergang der separatio-Lehre, aber kein Ende. Der verbleibende Anwendungsbereich der separatio-Lehre	159
a) Minor substitutus	159
b) Separatio legatorum nach bonorum possessio contra tabulas des Pupillen commisso per alium edicto?	163
§ 8. Das Zusammentreffen mehrerer Pupillerbtschaften in einer Hand	175
Anhang zu II.	181

III. Andere Fälle des Zusammentreffens von Erbschaften in einer Hand

§ 9. Caducum und Eigenerbteil; Akkreszenz	184
Anhang	199
§ 10. (Vulgar)Substitutionsportion und Eigenerbteil	202
Anhang	215
§ 11. Gewalthaber- und Gewaltabhängigenerbteil	217
Zusammenfassung	228
Schluß	242
Quellenverzeichnis	243

Einleitung

Gegenstand der Untersuchung

Die Lex Falcidia reservierte den Erben gegenüber Legaten bekanntlich ein Viertel der Erbschaft; soweit Legate über drei Viertel der Erbschaft hinaus hinterlassen waren, wurden sie gekürzt. Gegenstand der folgenden Untersuchung ist die Auswirkung des Zusammentreffens mehrerer Erbteile oder auch Erbschaften in einer Hand auf die Berechnung der Legate nach der lex Falcidia.

Schon das Vorhandensein mehrerer Erbteile wirft ja die Frage auf, ob ein Erbteil jeweils für sich mit den Legaten, die ihn belasten, verglichen werden soll (Trennung der Erbteile, Sonderung [separatio] der Legate; Frage: Ist die Quart des Erbteils verletzt?) oder ob die vereinigten Erbteile mit allen Legaten verglichen werden sollen (Vereinigung der Erbteile, Zusammenfassung [contributio] der Legate; Frage: Ist die Gesamtquart verletzt?). Ob man sich für das eine oder das andere Verfahren entscheidet, wirkt sich aus, wenn die Erbteile in unterschiedlicher Höhe belastet sind, oder wenn nur ein Erbteil, ein anderer nicht belastet ist.

Ist etwa ein hälftiger Erbteil A einer Erbschaft von 400 mit Legaten in Höhe von 200 belastet, der andere hälftige Erbteil B derselben Erbschaft nur in Höhe von 100 oder gar nicht¹, so ergibt ein Vergleich des Erbteils A mit seiner Legatenlast, daß diese um 50 zu kürzen ist, während der Vergleich des Erbteils B mit seiner Legatenlast zu keiner Kürzung führt. Bei einem Vergleich der vereinigten Erbteile A B mit der gesamten Legatenlast kommt es dagegen überhaupt nicht zu einer Kürzung.

Die Frage, wie zu verfahren ist, stellt sich erneut, wenn die mehreren Erbteile in einer Hand zusammentreffen. Sie stellt sich in etwas abweichender Form im Fall der Pupillarsubstitution (Ist allein die hereditas patris zugrunde zu legen und sind die Pupill- und Substitutionslegate zusammenzufassen [zu 'kontribuieren'] oder ist einerseits die hereditas patris, andererseits die hereditas pupilli zugrunde zu legen und sind die Pupill- und Substitutionslegate zu sondern [zu 'separieren']?).

¹ Vgl. Gai. 18 ad ed. prov. D 35.2.77, I 2.22.1.

Es geht um folgende Fälle.

Als pars der hereditas pupilli erhält ein Pupillarsubstitut die hereditas patris².

Ein neben einem Pupillen zum Erben eingesetzter Pupillarsubstitut erhält die hereditas pupilli zusätzlich zum Einsetzungserbteil³.

Wer zum Erben zweier Pupillen eingesetzt ist, erhält aufgrund dessen zwei Pupilllerschaften⁴.

Ein Erbe vindiziert den verfallenen Erbteil eines Miterben; ihm wächst ein verlassener Erbteil im Wege gewöhnlicher Akkreszenz an⁵.

Ein Erbe erwirbt den verlassenen Erbteil eines Miterben aufgrund Vulgarsubstitution, als Ersatzerbe, hinzu⁶.

Die einem Gewaltunterworfenen zugewandte Portion steht aufgrund des Gewaltverhältnisses dem Gewalthaber neben der eigenen zu⁷.

Vorrang hat eine Betrachtung der lex Falcidia selbst⁸ und des Zwölfartafelsatzes V⁹, welcher durch die lex Falcidia nicht aufgehoben, vielmehr nur abgeändert und ergänzt worden ist.

Die Literatur zum Thema

Die Justinianische Kompilation wollte mit den Quellen zur falzidischen Rechnung bei Zusammentreffen mehrerer Erbteile oder Erbschaften offenbar

² Abschnitt II. §§ 3,5,6,7; Quellen: Pomp. 2 fid. D 35.2.31, Afr. 5 quaest. D 28.6.35, Gai. 18 ad ed. prov. D 35.2.79, 3 de leg. ad ed. praet. eod. 80 pr., Scaev. lb. sg. quaest. publ. tract. D 32.103.2,3, Pap. 3 quaest. D 28.6.12, 20 quaest. D 35.2.10, 29 quaest. eod. 11.5,6,7,8, 6 resp. D 28.6.41.6, Ulp. 40 ad ed. D 37.5.5 pr., 1, 79 ad ed. D 35.3.1.3, Paul. lb. sg. ad leg. Falc. D 35.2.1.12, lb. sg. de sec. tab. D 30.126 pr.

³ Abschnitt II §§ 4 und 6; Quellen: Jul. 61 dig. D 35.2.87.4,5,6,8, Pap. 29 quaest. eod. 11.7, 6 resp. D 28.6.41.6.

⁴ Abschnitt II § 8; Quellen: Pap. 9 resp. D 35.2.14.2,3, 1 def. D 28.6.42.

⁵ Abschnitt III § 9; Quellen: Gai. 3 de leg. ad ed. praet. urb. D 35.2.78, Ulp. 18 ad leg. Iul. et Pap. D 31.61 pr., 1, Paul. lb. sg. ad leg. Falc. D 35.2.1.14, 5 ad leg. Iul. et Pap. D 31.49.4.

⁶ Abschnitt III § 10; Quellen: Jul 61 dig. D 35.2.87.4,5,8, Paul. lb. sg. ad leg. Falc. eod. 1.13.

⁷ Abschnitt III § 11; Quellen: Scaev. 4 resp. D 35.2.25 pr., Paul. 12 quaest. eod. 21.1, lb. sg. ad leg. Falc. eod. 1.15.

⁸ Abschnitt I § 2.

⁹ Abschnitt I § 1.

eine abgerundete und praktikable Regelung geben. Völlige Ausgeglichenheit ist nicht erreicht worden. Doch scheint es heillose Widersprüche nicht zu geben. So läßt sich, wo gegensätzlich entschieden wird, etwa feststellen, daß die zugrundeliegenden Fälle in irgendeinem Punkt verschieden sind¹⁰, oder scheint eine solche Annahme zumindest möglich zu sein¹¹. Entsprechend Justinians Verheißung, 'Widersprüche' würden sich bei näherem Zusehen als scheinbar erweisen (Const. Tanta § 15)¹², war schon die byzantinische Rechtsliteratur um Harmonie bemüht¹³. Diese von den Bedürfnissen der Praxis geforderte Tendenz kennzeichnet auch¹⁴ die Arbeit der Glossatoren¹⁵. Harmonisierungsstreben begegnet auch im französischen Humanismus (Cujaz)¹⁶ und tritt stark hervor in der Pandektenliteratur des 19. Jh.¹⁷. Ein überzeugender Ausgleich wurde nicht er-

¹⁰ Jul. 61. dig. D 35.2.87.4 etwa betrifft den Fall, daß ein filius, dem ein Erbsatzerbe gegeben ist, vor dem Vater stirbt; die entgegengesetzte Entscheidung Paul. lb. sg. ad leg. Falc. eod. 1.13 den Fall eines omittere hereditatem, was man im Sinne von 'Ausschlagung' verstehen kann (vgl. Huschke, Zeitschr. f. Civilr. u. Prozeß N.F. 7 [1850] 194ff.). S. § 10⁴⁸.

¹¹ In Pap. 6 resp. D 28.6.41.6 sind Substitutionslegate hinterlassen, in der scheinbar gegenteilig entscheidenden Stelle Pap. 29 quaest. D 35.2.11.7 scheint man Substitutionslegate ausschließen zu können (vgl. v. Vangerow, AcP 36 [1853] 364f.). S. § 6¹⁵.

¹² S. Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts (21912) 374; Wenger, Die Quellen des römischen Rechts (1953) 580, 585f.

¹³ Anlaß dazu gab etwa die etwas schwierige Fassung von Ulp. 79 ad ed. D 35.3.1.3, s. Schol. 4 und 5 zu Bas. 41.2.1 (BS 2449.17-19; 22-23 = Hb. IV 135f.). S. § 5^{89,90}.

¹⁴ In ihrem Harmonisierungsstreben begegnen sich byzantinische Scholiasten und Glossatoren: Miquel, AHDE 31 (1961) 151f.

¹⁵ Beeindruckend ist das System, welches Azo (12./13. Jh., s. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter V [21850 Neudruck 1961] 1ff.) aus den Quellen zur falzidischen Rechnung bei der Pupillarsubstitution entwickelt hat (gl. Non oportere zu D 35.2.11.7). S. § 6, S. 149f.

¹⁶ Die Übereinstimmung wird zuweilen mit kühner Konjekturealkritik erreicht. So schlägt Cujaz, Obs. 25.23 T. 3.678 C (Ausgabe Venetiis 1758), in Lib. LXI. Digestorum Salvii Juliani T. 6.408 B-C (Ausgabe Mutinae 1778) vor, in D 35.2.1.14 statt 'Proculo' zu lesen 'Cassio' (!), um eine Übereinstimmung mit D 35.2.87.4 herauszubringen. S. § 9⁵.

¹⁷ So erreicht v. Vangerow einen Ausgleich zwischen den unvereinbar scheinenden Grundsätzen der Kontribution der Pupill- und Substitutionslegate, der Substitutions- und Einsetzungslegate und der Sonderung der Pupill- von den Einsetzungslegaten durch die geniale Konzeption einer zweistufigen Rechnung (AcP 36, 358ff., 360f., 371f., 377ff., Pandekten II [71867] 474ff.). Mit einer Umdeutung aller Vereinigungsentscheidungen in 'Aufhilfe'entscheidungen sucht Amann, Die Berechnung der Falcidia bei Vereinigung mehrerer Erbteile (1876) zu helfen. S. § 6, S. 150f.